



SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 171/2021	vom	12.11.2021		
Sitzung des		GR		
am		24.11.2021		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		E		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Erhöhung der Hundesteuer zum 1. Januar 2022

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Die Hundesteuer wird ab 1. Januar 2022 auf 108 € pro Jahr festgesetzt. Gleichzeitig erhöht sich damit der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216 € pro Jahr.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird entsprechend der Anlage in vollem Wortlaut beschlossen.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Die Hundesteuer wurde zuletzt zum 1. Januar 2013 von 84,00 € auf 96,00 € für einen Ersthund und von 168,00 € auf 192,00 € für den zweiten und jeden weiteren Hund angepasst.

Eine Umfrage unter den Nachbargemeinden des Landkreises Tübingen hat ergeben, dass die Hundesteuer ab 1. Januar 2022 durchschnittlich 108,34 € beträgt, wobei die Steuersätze von 84,00 € bis 144,00 € reichen. Es wird daher vorgeschlagen die Hundesteuer für einen Ersthund auf 108,00 € und für jeden weiteren Hund auf 216,00 € pro Jahr zu erhöhen.

Aktuell sind in Kusterdingen 341 Hunde gemeldet, davon 323 steuerpflichtige Hunde. Die Hundesteuereinnahmen betragen aktuell jährlich ca. 32.000 €. Durch die Erhöhung der Steuer ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von ca. 4.000 €.

Hahn

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 171/2021

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.12.2006, geändert durch Satzung vom 03.05.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kusterdingen am 24.11.2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.12.2006, geändert durch Satzung vom 03.05.2012 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das 1-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kusterdingen, den 24. November 2021.

Dr. Soltau
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.